

## Auszug aus der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungsordnung (FPO) gemäß § 42c Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung (HwO)

Gesetzliche Grundlage für Fortbildungsprüfungen sind: die Handwerksordnung (HwO), das Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Fortbildungsprüfungsordnung, die jeweilige besondere Rechtsvorschrift der HWK Dresden bzw. Verordnung zur FP

### § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angaben zur Person
2. Angaben über die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbständig tätig ist oder
- c) ihren/seinen Wohnsitz hat.

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wird die Zulassungsvoraussetzung einer Fortbildungsregelung nach § 42 oder § 42a HwO erfüllt.

(2) Sofern die Fortbildungsprüfung (42 HwO) oder eine Regelung der Handwerkskammer (42a HwO) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 42b HwO).

### § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 42c HwO).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Handwerkskammer zu stellen. Die Nachweise über die Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

### § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsgründe

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 42c iVm § 37a Abs. 1 HwO).

(2) Über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zu Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen, werden, wenn Sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurden.

### § 11 Prüfungsgebühr

Der Prüfling hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Handwerkskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer.

Diese Prüfungsgebühr ist ein Verwaltungsgrundbetrag. Für die Prüfungen fallen in der Regel zusätzliche Sachkosten an. Diese werden nach Abschluss der Prüfung gem. des gültigen Gebührenverzeichnisses Punkt 4.4.3 der Handwerkskammer Dresden in Rechnung gestellt.

### § 12 Prüfungsgegenstand; Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 42 HwO erlassen sind, regelt die Handwerkskammer Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42a HwO.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsprüfung oder die Prüfungsregelung der Handwerkskammer etwas anderes vorsieht.

### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über seine Person auszuweisen. Er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung, sodass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

## § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf andere Prüfungsleistungen bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

## Prüfungsgebühren

Diese Prüfungsgebühren sind Verwaltungsgrundbeträge. Für die Prüfungen fallen in der Regel zusätzliche **Sachkosten** an. Diese werden nach Abschluss der Prüfung gem. des gültigen Gebührenverzeichnisses Punkt 4.4.3 der Handwerkskammer Dresden in Rechnung gestellt.

Bezeichnung der Prüfung	Gebühr in €	Bezeichnung der Prüfung	Gebühr in €
Ausbildereignungsprüfung	190,00	Optometrist/in (HWK)	920,00
Berater/in für Elektromobilität (HWK)	410,00	Betriebsinformatiker/-in (HWK)	520,00
		Ausstellung Zeugnis	25,00
CNC-Fachkraft	190,00	Qualifizierte(r) EDV-Anwender/in (HWK)	175,00
CAD/CAM/CNC-Fachkraft (Holz)	190,00	Professionelle(r) EDV-Anwender/-in (HWK)	175,00
CAD/CAM/CNC-Fachkraft (Stein)	190,00	Netzwerk-Servicetechniker/-in (HWK)	175,00
Fachwirt/-in für Gebäudemanagement (HWK)	350,00	Anwendungsentwickler/-in (HWK)	175,00
Gebäudeenergieberater/-in (HWK)	230,00	Restaurator/-in im Maurer- u. Betonbauerhandwerk	290,00
Baumaschinenführer/-in für Erd- und Tiefbaumaschinen (HWK)	175,00	Restaurator/-in im Steinmetz- u. Steinbildhauerhandwerk	290,00
Fachkraft für die Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel	350,00	Restaurator/-in im Stuckateurhandwerk	290,00
Geprüfte(r) Fertigungsplaner/-in im Tischlerhandwerk	185,00	Restaurator/-in im Tischlerhandwerk	290,00
Geprüfte(r) Kaufmännische(r) Fachwirt/-in nach der HwO (fortbildungsspezifische Qualifikation)	430,00	Restaurator/-in im Zimmererhandwerk	290,00
Geprüfte(r) Fachfrau/-mann für kfm. Betriebsführung	210,00	Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in für Restaurierungsarbeiten	230,00
Fachkauffrau/-mann Handwerkswirtschaft	175,00	Stuckateur/-in für Restaurierungsarbeiten	230,00
Geprüfte(r) Betriebswirt/in nach der HwO	630,00	Maurer/in für Restaurierungsarbeiten	230,00
je Modul 1 - 4	157,50		
Geprüfte(r) Kraftfahrzeug-Servicetechniker/-in	230,00	Maler/in für Restaurierungsarbeiten	230,00
Geprüfte(r) Verkaufsleiter/in im Lebensmittelhandwerk	600,00	Tischler/-in für Restaurierungsarbeiten	230,00
Hydraulik-Fachkraft	185,00	Zimmerer/-in für Restaurierungsarbeiten	230,00
Rücktrittsgebühr vor Beginn der Prüfung	35,00	Wiederholungsprüfungsgebühr 100% der jeweiligen Prüfung	

## § 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.